

- ▼ **Bilanzsteuerrecht**
 - ▶ Rückstellungen
 - ▶ Pensionsrückstellungen
 - ▶ Altersvorsorge
 - ▶ Betriebliche Altersvorsorge
 - ▶ Pensionsfonds

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung der Übertragung auf Pensionsfonds

– Anm. zum BMF-Schreiben v. 26.10.2006 – IV B 2 – S 2144 – 57/06 –

Dipl.-Math. Dr. Gerhard May / Vers.-Math. Gerd Warnke, Stuttgart

steuer-journal Nr.



sj 0702 0025

Mehr zum Thema:

- ▶ BMF, Schreiben v. 26.10.2006 – IV B 2 – S 2144 – 57/06
- ▶ BMF, Schreiben v. 17.11.2004 – IV C 4 – S 2222 – 177/04 / IV C 5 – S 2333 – 269/04 (Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung)
- ▶ Höreth/Zipfel/Franke, Wege der betrieblichen Altersversorgung: Der Pensionsfonds
- ▶ Löcher/Arnold/Sartoris, Pensionsrückstellungen – Blei in der Bilanz?

Seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 01.01.2002 ist eine lohnsteuerfreie Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften aus Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen gem. §§ 4d bzw. 4e Abs. 3 i.V.m. § 3 Nr. 66 EStG auf Pensionsfonds möglich. Zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung dieses Übertragungsvorgangs, der eine Verteilung des Betriebsausgabenabzugs auf das Wirtschaftsjahr der Übertragung und die zehn folgenden Jahre zur Konsequenz hat, hat das BMF in seinem Schreiben vom 26.10.2006 Stellung genommen.

I. Einleitung

Obwohl der Pensionsfonds mittlerweile schon fast fünf Jahre in Deutschland als fünfter Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung zugelassen ist, waren bislang kaum nennenswerte Auslagerungen von Direktzusagen oder über Unterstützungskassen finanzierte Zusagen auf Pensionsfonds zu verzeichnen. Dies änderte sich erst nach der 7. VAG-Novelle (7. VAGÄndG v. 29.08.2005, BGBl. I 2005 S. 2546), welche mit dem Pensionsfonds nach § 112 Abs. 1a VAG liberalere Reservierungsvorschriften in der Rentenphase vorsieht, die keine versicherungsförmige Bedeckung mehr vorschreiben, sondern nunmehr eine Ausfinanzierung im Rahmen der nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erforderlichen Deckungsmittel erlauben.

Grds. stellen Zuwendungen an einen Pensionsfonds nach § 4e Abs. 1 EStG Betriebsausgaben dar, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen dienen. Das Erfordernis der Einräumung eines gegen den Pensionsfonds gerichteten unmittelbaren Rechtsanspruchs der Begünstigten in § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG führt aber im Zeitpunkt der Übertragung prinzipiell zum lohnsteuerlichen Zu-

fluss. Die im Zuge des Altersvermögensgesetzes (AVmG v. 26.06.2001, BGBl. I 2001 S. 1310) geschaffene Sondervorschrift des § 3 Nr. 66 EStG ermöglicht die lohnsteuerfreie Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds und setzt dabei voraus, dass der Arbeitgeber einen Antrag nach § 4e Abs. 3 bzw. § 4d Abs. 3 EStG zur Verteilung der die aufzulösende Pensionsrückstellung übersteigenden Betriebsausgaben auf die zehn Wirtschaftsjahre nach dem Jahr der Übertragung stellt.

Gerade diese Möglichkeit der Übertragung auf Pensionsfonds ist – außer bei Liquidation des Unternehmens – die einzige **lohnsteuerfreie** Form, bisher über Pensionsrückstellungen oder über Unterstützungskassen finanzierte Versorgungszusagen auch bei noch aktiven Versorgungsanwärtern auf eine externe Versorgungseinrichtung auszulagern. Da der Gesetzgeber – fiskalisch bedingt – einen unmittelbaren Betriebsausgabenabzug in voller Höhe im Jahr der Übertragung nicht erlaubt hat und eine Ausfinanzierung der gesamten zugesagten Leistungen bei noch aktiv Beschäftigten – d.h. neben dem verdienten Teil der Versorgungsanwartschaft, dem sog. Past Service auch die zukünftig noch erdienbaren Zuwächse, sog.

Future Service – zur Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch nicht gewollt ist, war insbesondere eine Konkretisierung zur Höhe des Past Service der Versorgungsanwartschaft erforderlich. Zudem stellt sich nach Zulassung der Pensionsfonds nach § 112 Abs. 1a VAG die Frage, wie Nachschusszahlungen ertragsteuerlich zu behandeln sind. Hierzu nimmt nun das vorliegende, schon seit längerer Zeit angekündigte (so Pitzke, BetrAV 1/2005 S. 30) BMF-Schreiben Stellung.

II. Arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlicher Hintergrund

Die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds erfolgt nach dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG v. 09.07.2004, BGBl. I 2004 S. 1427) aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht mehr im Rahmen des § 4 BetrAVG und damit mit schuldbefreiender, enthaftender Wirkung, sondern stellt lediglich einen **Wechsel des Durchführungswegs** dar (vgl. etwa May, BetrAV 8/2004 S. 704), bei dem der bisherige Arbeitgeber aufgrund des Verschaffungsanspruchs in § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG weiter als Versorgungsverpflichteter einsteht, wenn der externe Versorgungsträger – hier der Pensionsfonds – die von ihm versprochene Leistung nicht mehr erbringen kann.

Unklarheit bestand bislang darüber, was in § 4e Abs. 3 EStG unter den „*insgesamt erforderlichen Leistungen zur teilweisen oder vollständigen Übernahme einer bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft durch den Pensionsfonds*“ zu verstehen ist, da etwa im Arbeitsrecht der Begriff der Anwartschaft als Vollrecht definiert ist. Dies wirft nämlich die Frage auf, ob auch die künftig noch zu erdienende Anwartschaft, also der Future Service, gleichermaßen von dieser Sondervorschrift des § 3 Nr. 66 EStG erfasst wird und ob hierfür Leistungen als Einmalbeitrag oder als laufende Beiträge in Betracht kommen können.

Die Finanzverwaltung und auch die überwiegende Kommentarmeinung (Harder-Buschner, NWB Fach 3 S. 13217, Förster/Meier/Weppler, BetrAV 8/2005 S. 726, a.A. allerdings Friedrich/Weigel, DB 2004 S. 2282) zu den einschlägigen Vorschriften gehen allerdings davon aus, dass für den Future Service die Anwendung von § 3 Nr. 66 EStG weder für eine Einmalzahlung noch für laufende Beiträge infrage kommt, sondern Leistungen hierfür ausschließlich in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG (lohnsteuerfreier Höchstbetrag 4% der Beitragsbemessungsgrenze zzgl. 1.800 €, derzeit insgesamt 4.320 € p.a.) fallen, was bei Übertragung von arbeitgeberfinanzierten Zusagen die für die Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung vorgesehene LSt-Freiheit verdrängen würde (BMF, Schreiben v. 17.11.2004 – IV C 4 – S 2222 – 177/04 / IV C 5 – S 2333 – 269/04, sj 0616 1434, Rdn. 176). Übertragungspläne, bei welchen für den Future Ser-

vice die am Ende eines jeden Jahres hinzuerworbene Anwartschaft unter jeweiliger Nutzung von § 3 Nr. 66 EStG übertragen wird, stellen einen schädlichen Vorbehalt i.S.d. EStR dar, so dass die steuerliche Rückstellungsbildung für den Future Service entfällt (R 6a Abs. 3 Satz 10 EStR). In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung von Versorgungsanwartschaften aktiv Beschäftigter über Pensionsfonds wegen der bestehenden lohnsteuerlichen Restriktionen trotz der als „*lex specialis*“ eingeführten Vorschrift des § 3 Nr. 66 EStG offenbar nicht möglich und auch nicht gewollt ist, da ansonsten § 3 Nr. 63 EStG durch geeignete Modellgestaltungen (Zusageerteilung und unmittelbar anschließende Übertragung nach § 3 Nr. 66 EStG) ausgehöhlt werden könnte.

Schließlich wird derzeit die Frage diskutiert, ob die versicherungsvertragliche Zustimmungspflicht des Versorgungsberechtigten nach § 159 Abs. 2 VVG bei Pensionsfonds überhaupt einschlägig ist. Ein Indiz für eine Verneinung dieser Frage ist bereits die Tatsache, dass der Pensionsfonds nach § 1 Abs. 1 VAG kein Versicherungsunternehmen ist und im gesamten VVG nicht vorkommt. Des Weiteren kommt – wenn überhaupt – eine sinngemäße Übertragung des Zustimmungserfordernisses nur dann in Frage, wenn der Begünstigte versicherungsförmig garantierte Leistungen vom Pensionsfonds erhält. Sofern aber ein Pensionsfonds – wie mit § 112 Abs. 1a VAG nunmehr zulässig – auch für die Leistungsphase auf versicherungsförmige Finanzierung verzichtet, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob dann überhaupt noch eine LSt-Pflicht durch den Übertragungsvorgang ausgelöst wird, da diese bislang durch das Zustimmungserfordernis des Begünstigten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 LStDV begründet wird (vgl. Mühlberger/Schwinger/Paulweber, BetrAV 4/2006 S. 366, auch zu Gestaltungsmöglichkeiten bei Unterstützungskassen). Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des VVG sieht in § 150 Abs. 2 VVG-E zudem generell keine Zustimmungspflicht mehr für im Rahmen der bAV abgeschlossene „*Kollektivlebensversicherungsverträge*“ vor (BR-Drucks. 707/06 v. 13.10.2006 S. 71). Ohnehin geht aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf hervor, dass der Pensionsfonds nicht in den Geltungsbereich des VVG fällt, so dass ein Zustimmungserfordernis zumindest aus diesem Gesetz nicht mehr herleitbar ist (BR-Drucks. 707/06 v. 13.10.2006 S. 290). Im Fall einer Verneinung dieser Frage wären die Ausführungen dieses BMF-Schreibens also im Wesentlichen obsolet.

III. Anwendungsvorschriften

1. Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen

Das BMF-Schreiben unterscheidet bei den Anwendungsvorschriften der gesetzlichen Regelungen grds. zwischen

1. der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen gegenüber Leistungsempfängern und unverfallbaren Versorgungsanwartschaften ausgedehnter Versorgungsberechtigter sowie
2. der Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Versorgungsberechtigter.

Da die Begünstigten der ersten Gruppe ihre Versorgungsrechte vollständig erdient haben, besteht kein Zweifel daran, dass nach § 3 Nr. 66 EStG sämtliche Leistungen an einen Pensionsfonds für

- Leistungsempfänger, die laufende Rentenzahlungen erhalten, oder
- ausgeschiedene Versorgungsberechtigte, die gesetzlich bzw. vertraglich unverfallbare Versorgungsanwartschaften haben,

lohnsteuerfrei bleiben, wenn der erforderliche Antrag nach § 4d bzw. § 4e Abs. 3 EStG gestellt wurde (BMF Rdn. 1).

Klärungsbedarf bestand bislang aber bei den übrigen Versorgungsberechtigten, den **aktiven Beschäftigten**, für welche Versorgungsanwartschaften auf einen Pensionsfonds übertragen werden sollen. Hierfür schränkt das BMF nunmehr die Anwendung des § 3 Nr. 66 EStG auf die Zahlungen ein, die für die bis zum Übertragungszeitpunkt **bereits erdienten Versorgungsanwartschaften** geleistet wurden; darüber hinausgehende Zahlungen führen demnach bei den Begünstigten zum sofortigen steuerlichen Zufluss, soweit die in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Zuwendungen nicht mehr genutzt werden können (BMF Rdn. 2, 3).

Anschließend konkretisiert das BMF, was in diesem Zusammenhang unter bereits erdienten Versorgungsanwartschaften zu verstehen ist. Grds. ist dabei der bis zum Zeitpunkt der Übertragung **steuerlich ausfinanzierbare Teil**, mind. aber der gesetzlich unverfallbare Teil der Versorgungsanwartschaft zu berücksichtigen. Letzteres ist

- bei Leistungszusagen der zeitanteilig nach § 2 Abs. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) quotierte Anteil der gesamten Versorgungsanwartschaft bzw.
- bei Entgeltumwandlungszusagen oder bei beitragsorientierten Versorgungszusagen die bis zum Übertragungszeitpunkt erworbene Versorgungsanwartschaft nach § 2 Abs. 5a i.V.m. § 30g Abs. 1 BetrAVG (BMF Rdn. 4).

Der erdiente Teil (gemeint ist an dieser Stelle wohl der steuerlich ausfinanzierbare Teil) der Versorgungsanwartschaft ergibt sich bei Versorgungsanwartschaften aus einer Pensionszusage als der – ggf. höhere – Quotient des steuerlichen Teilwerts gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG zum (Anwartschafts-)Barwert der künftigen Pensionsleistungen, wobei diese Werte jeweils zum Übertragungszeitpunkt zu ermitteln sind (BMF Rdn. 5).

Durch die gewählte Formulierung bleibt unklar, ob dieser Maßstab gleichermaßen für Direkt- und Unterstützungskassenzusagen gilt (wofür spricht, dass es an dieser Stelle eigentlich um eine arbeitsrechtliche Bestimmungsgröße geht, und das Betriebsrentengesetz bei den beiden betreffenden Durchführungswegen bezüglich des Unverfallbarkeitsmaßstabs auch nicht unterscheidet), oder nur für unmittelbare Versorgungszusagen Anwendung findet. Letztere Auslegung würde u.E. allerdings eine ungerechtfertigte Schlechterstellung bei über Unterstützungskassen finanzierten Versorgungszusagen darstellen, zumal für solche Verpflichtungen zur Ermittlung einer etwaigen Unterdeckung für Zwecke der handelsbilanziellen Bewertung (Anhangsausweis nach Art. 28 EGHGB) regelmäßig auch der Teilwert nach § 6a EStG zu ermitteln ist.

Jedenfalls fehlte es bei einer Beschränkung auf den Durchführungsweg „Pensionszusage“ an einer entsprechenden Festlegung, wie der steuerlich ausfinanzierbare Teil bei einer über eine Unterstützungskasse finanzierten Versorgungsanwartschaft zu ermitteln sein soll.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, welches Finanzierungsendalter bei der Bestimmung des steuerlich ausfinanzierbaren Teils zugrunde zu legen ist. Neben der vertraglichen Altersgrenze lassen die EStR (R 6a Abs. 11 EStR) im Rahmen des zweiten Wahlrechts auch den Zeitpunkt der frühesten Inanspruchnahme der vorgezogenen gesetzlichen Rente zu. Praktikabel erscheint hier u.E., bei der Bestimmung des ausfinanzierbaren Teils auf die für Zwecke der Steuerbilanz ausübte Wahl abzustellen, zumal die entsprechenden Werte bereits vorliegen und die Differenz etwa bei alternativer Berechnung zum vertraglichen Endalter vernachlässigbar sein dürfte. Die Quotierung zur Ermittlung des Unverfallbarkeitsfaktors ist hingegen in jedem Fall in Bezug auf die feste, vertragliche Altersgrenze vorzunehmen.

► **Beispiel 1:** Für einen männlichen Mitarbeiter, der im Alter 25 in ein Unternehmen eingetreten ist, bestehe jeweils in der Höhe von 10.000 € jährlich eine unmittelbare Zusage auf Altersrente ab Alter 65 und Invalidenrente bei Eintritt von Erwerbsminderung sowie Hinterbliebenenrente i.H.v. 60% der Mannesrente. Der Past Service, der bereits erdiente Teil der Versorgungsanwartschaft, soll im Jahr 2005, nachdem der Mitarbeiter 20 Jahre beschäftigt ist, auf einen Pensionsfonds übertragen werden.

Lösung:

Bestimmung des ausfinanzierbaren Teils

Der gesetzlich unverfallbare Teil der Versorgungsanwartschaft ergibt sich nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit 50% ($= \frac{20}{40}$), der steuerlich ausfinanzierbare Teil beträgt bei einem Teilwert von 29.080 € hingegen 64,74% des vollen Anwartschaftsbarwerts i.H.v.

44.918 €. Es dürfen somit lohnsteuerfrei Versorgungsanwartschaften aktiver Begünstigter auf den Pensionsfonds übertragen werden, die den gesetzlich unverfallbaren Teil der Versorgungsanwartschaft zum Übertragungszeitpunkt deutlich übersteigen können.

Ermittlung des Verteilungsbetrags

Wird für diesen Mitarbeiter nur der Past Service, d.h. 64,74% seiner Versorgungsanwartschaft, von einem Pensionsfonds übernommen, so ist also weiterhin eine Pensionsrückstellung für den Future Service, d.h. für den komplementären Anteil von 35,26% der ursprünglichen Zusage zu bilden. Demnach ergibt sich der unmittelbare Betriebsausgabenabzug im Übertragungsjahr lediglich i.H.d. Teilwerts der erdienten Anwartschaft, der vom Pensionsfonds übernommen wurde – mithin also nur 18.826 € (= 64,74% von 29.080 €) –, denn nur dieser Teil der Pensionsrückstellung ist aufzulösen. Beträge beispielsweise der vom Pensionsfonds zur Übernahme der erdienten Anwartschaft benötigte Kapitalbetrag 26.000 €, so dürfte der Differenzbetrag von 7.174 € nur über die zehn folgenden Wirtschaftsjahre verteilt, also zu jeweils 718 € p.a., als Betriebsausgabe abgezogen werden.

2. Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Leistungen

Weiterhin stellt das BMF klar, dass sämtliche Leistungen an einen Pensionsfonds zur Übernahme lfd. Rentenverpflichtungen und entsprechender, steuerlich ausfinanzierbarer Versorgungsanwartschaften nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften über den Verteilungszeitraum als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Gleiches soll dann auch für solche Leistungen gelten, die nach dem Wirtschaftsjahr der Übernahme entstanden sind. Beispiele für solche Situationen sind etwa erforderliche Nachschüsse bei nicht mehr hinreichender Deckung der übernommenen Versorgungsverpflichtungen durch die im Pensionsfonds hierfür vorhandenen Mittel, was bei

- einer Nachreservierung für gestiegene Lebenserwartung,
- einer gegenüber der ursprünglichen Erwartung geringeren Rendite im Fonds,
- erforderlichen Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG oder aber auch bei
- Nachdotierungen für bereits abgeleistete Dienstjahre, die bei endgehaltsabhängigen Plänen regelmäßig anfallen,

vorkommen kann. In all diesen Fällen unterliegen – sofern die Verteilung der Betriebsausgaben bei der Initialdotierung des Pensionsfonds beantragt wurde – sämtliche Nachschusszahlungen für die betreffenden Versorgungsverpflichtungen ebenfalls dieser Verteilungssystematik. Wurde hingegen die ursprüngliche Zuwendung an den Pensionsfonds in vollem Umfang als Betriebsausgabe

abgezogen, so sind auch alle künftig erforderlichen Nachschusszahlungen unmittelbar abzugsfähig und -pflichtig (BMF Rdn. 6).

3. Beginn des Verteilungszeitraums

Der zehnjährige Verteilungszeitraum beginnt – unbeschadet der einschlägigen Gewinnermittlungsmethode – stets in dem Wirtschaftsjahr, welches dem Jahr der Übertragung folgt. Gleiches gilt auch für jeweilige Nachschusszahlungen, unabhängig davon, ob sie während des ursprünglichen zehnjährigen Verteilungszeitraums oder erst danach geleistet werden. Die Zehnjahresfrist beginnt jeweils erneut (BMF Rdn. 7).

4. Beispiel des BMF

Zur Verteilungssystematik insbesondere bei Nachschusszahlungen führt das BMF ein einfaches Beispiel in Rdn. 8 an.



Beispiel 2: Ein Arbeitgeber weist für eine Versorgungsverpflichtung aufgrund einer unmittelbaren Versorgungszusage zum 31.12.2003 eine Rückstellung von 100.000 € in seiner Ertragsteuerbilanz aus. Im Folgejahr 2004 wird die Verpflichtung (das BMF geht hier offenbar von einer bereits ausfinanzierten Verpflichtung aus) von einem Pensionsfonds für einen Übernahmebetrag von 150.000 € nach § 3 Nr. 66 EStG übernommen, da ein Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt wurde. In 2010 ist aufgrund einer Deckungslücke ein Nachfinanzierungsbetrag von 30.000 € zu zahlen. Dieser ist ebenfalls lohnsteuerfrei und zieht eine Verteilung des Betriebsausgabenabzugs nach sich.

Lösung:

In 2004, dem Jahr der Übertragung, ist die Pensionsrückstellung aufzulösen. Gleichzeitig sind in derselben Höhe Betriebsausgaben abzugsfähig, was im Endergebnis insoweit einen steuerneutralen Vorgang darstellt. Sofern im Jahr der Übertragung Rentenleistungen zu erbringen waren, sind diese zusätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der die aufgelöste Rückstellung übersteigende Betrag von 50.000 €, der lediglich die Liquidität des Jahres 2004 belastet, führt mit je $\frac{1}{10}$, also 5.000 €, in den folgenden Wirtschaftsjahren 2005 bis 2014 zu einer unbaren Gewinnminderung in jeweils dieser Höhe.

Der in 2010 geleistete Nachschuss von 30.000 € an den Pensionsfonds ist nun aufgrund des in gleicher Weise gültigen Antrags nach § 4e Abs. 3 EStG ebenfalls erst auf die folgenden zehn Wirtschaftsjahre 2011 bis 2020 verteilt zu je 3.000 € abzugsfähig. Nur für den Fall, dass die ursprüngliche Zahlung vollständig bereits in 2004 unter Inkaufnahme einer etwaigen, ggf. teilweisen LSt-Pflicht als Betriebsausgabe geltend gemacht wurde, wäre auch der in 2010 erforderliche Nachschuss unmittelbar abzugsfähig gewesen bzw. hätte nicht verteilt werden müssen oder dürfen.

Unklar bleibt an dieser Stelle, ob dann auch die Nachschusszahlung an den Pensionsfonds eine ggf. teilweise oder sogar volle LSt-Pflicht auslöst, wovon aber u.E. auszugehen ist.

IV. Kritische Würdigung

1. Fehlende Behandlung von Rückerstattungen

Es ist aus Sicht des BMF verständlich, dass die der Initialdotierung folgende Regelung zum gestreckten Betriebsausgabenabzug für entsprechende Nachzahlungsbeträge sozusagen vordringlich behandelt wurde, da es hierbei um den fiskalisch zu verantwortenden Bereich der Betriebsausgaben geht. Bei dem vor fünf Jahren neu geschaffenen fünften Durchführungsweg des Pensionsfonds ist aber eigentlich eher zu erwarten, dass dieser aufgrund seiner liberaleren Kapitalanlagemöglichkeiten erhebliche Überschüsse erwirtschaften wird und dies sehr wahrscheinlich schon viel früher und auch länger als beim – vom BMF ausschließlich behandelten – Tatbestand der Unterdeckung.

Diese von der Auslegung des Pensionsfonds her grds. zu erwartende Ausprägung kann bei entsprechender Festlegung im Pensionsplan durchaus auch dazu führen, dass u.U. sogar bereits im Jahr nach der Initialdotierung Überschüsse entstehen, die an den Arbeitgeber zurückzuübertragen sind. Da solche aber im vorliegenden BMF-Schreiben überhaupt nicht behandelt werden, ist zumindest fraglich, ob man stillschweigend davon ausgehen kann, dass auch diese Überschüsse entsprechend der Verfahrensweise bei der geleisteten Initialdotierung ggf. zu zeitlich gestreckten Betriebseinnahmen führen werden. Dies wäre nur konsequent und hätte also eine regelmäßige Zehntelung der Betriebseinnahmen und damit eine Verschiebung der Besteuerung der Rückflüsse in die Zukunft zur Folge.

Da ein Arbeitgeber möglicherweise neben einer Ausfinanzierung des Past Service über § 3 Nr. 66 EStG auch den Future Service über § 3 Nr. 63 EStG über einen Pensionsfonds finanzieren kann, sind somit auch die Erträge des Pensionsfonds zwingend den entsprechenden Leistungen des Arbeitgebers zuzuordnen, um im Falle einer Rückerstattung zwischen den unmittelbar und gestreckt über zehn Jahre zu steuernden Betriebseinnahmen differenzieren zu können.

2. Kombinationsmodell Pensionsfonds / rückgedeckte Unterstützungskasse

Für das in der betrieblichen Praxis häufig bzw. überwiegend propagierte Kombinationsmodell Pensionsfonds für den Past Service / rückgedeckte Unterstützungskasse für den Future Service gestaltet sich der Übertragungsvorgang nach dem vorliegenden BMF-Schreiben wie folgt:



Beispiel 3: Für den in Beispiel 1 betrachteten Mitarbeiter soll der Past Service, d.h. 64,74% seiner Versorgungsanwartschaft, von einem Pensionsfonds übernommen werden. Der Future Service, also der komplementäre Teil, wird durch gleichmäßige Beiträge verteilt in den nächsten 20 Jahren über eine rückgedeckte Unterstützungskasse finanziert.

Lösung:

Unstreitig ist in einer solchen Gestaltung die gebildete Pensionsrückstellung im Jahr der Übertragung vollständig aufzulösen. Es ist allerdings nur der Teilwert für den Teilanspruch der erdienten Anwartschaft, der vom Pensionsfonds übernommen wurde, als Betriebsausgabe unmittelbar abzugsfähig, mithin also nur 18.826 € (= 64,74% von 29.080 €). Der übersteigende Betrag für den Past Service von 7.174 € ist wie üblich auf zehn Jahre zu verteilen.

Würde der Future Service nicht über eine rückgedeckte Unterstützungskasse finanziert, so wäre nämlich weiterhin eine Pensionsrückstellung für den komplementären, noch nicht erdienten Teil der Anwartschaft i.H.d. Teilwerts von 10.254 € zu bilden. Maßgeblich für die Bemessung des Betriebsausgabenabzugs und die Verteilung kann aber nur der Teil der aufgelösten Pensionsrückstellung sein, der auf den vom Pensionsfonds übernommenen Past Service der Versorgungsanwartschaft entfällt.

Im Beispiel führt die Finanzierung des Future Services über eine rückgedeckte Unterstützungskasse dazu, dass zwar die für diesen Teil der Versorgungsanwartschaft gebildete Rückstellung von 10.254 € vollständig aufzulösen ist, die erforderlichen Zuwendungen aber nur über die zukünftige Dienstzeit mit gleichbleibenden oder steigenden Beiträgen verteilt werden können, da nach § 4d EStG keine Einmalbeiträge abzugsfähig sind (daher ist die Unterstützungskasse für die Übertragung des Past Service eher ungeeignet). Der erforderlichen Rückstellungsauflösung stehen also i.d.R. keine entsprechenden Betriebsausgaben gegenüber.

Es wird – auch in der Literatur – verschiedentlich der Eindruck erweckt, bei dem vorstehend beschriebenen Kombinationsmodell könnten im Jahr der Übertragung Betriebsausgaben vollumfänglich in Höhe der gesamten aufgelösten Pensionsrückstellung abgezogen werden (so z.B. bei Buttler/Baier, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassenzusagen, 4. Aufl. 2006, Rdn. 97), was aber faktisch einer Umgehung der maßgeblichen, hier behandelten steuerlichen Vorschriften entspricht.

3. Verzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF)

Ähnlich sind Übertragungsmodelle für GGF steuerlich zu beurteilen, bei welchen der erdiente Teil der Versorgungsanwartschaft von einem Pensions-

fonds übernommen wird und gleichzeitig in Abänderung der Pensionszusage der Future Service etwa im Zuge eines Verzichts des Gesellschafters entfällt. Letzteres alleine ist aus gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten bereits bedenklich und führt in aller Regel – sofern nicht besondere Gründe vorliegen – zu einer verdeckten Einlage, was letztlich eine Besteuerung auf Gesellschafterebene nach sich zieht. In Kombination mit der Übernahme des Past Service, d.h. des erdienten Teils der Anwartschaft durch einen Pensionsfonds ist zwar wiederum die gesamte Pensionsrückstellung aufzulösen; da aber nur ein Teil der Auflösung auf die Übernahme durch den Pensionsfonds zurückzuführen ist, wird die Aufteilung des Betriebsausgabenabzugs bezüglich dieses Teils und nicht etwa der gesamten aufzulösenden Pensionsrückstellung vorzunehmen sein (vgl. Höfer, DB 2003 S. 413).

►► **Beispiel 4:** Für den in Beispiel 1 betrachteten Mitarbeiter soll der Past Service, d.h. 64,74% seiner Versorgungsanwartschaft, wieder von einem Pensionsfonds übernommen werden.

Lösung:

Der Future Service, also der komplementäre Teil, entfällt künftig (etwa durch Verzicht, Abfindung oder Neuordnung). Die Aufteilung des Betriebsausgabenabzugs orientiert sich wiederum lediglich am Teilwert der erdienten Versorgungsanwartschaft von 18.826 € und nicht etwa an der gesamten aufgelösten Pensionsrückstellung von 29.080 €.

4. Vorjahresrückstellung statt Rückstellung zum Übertragungszeitpunkt für Verteilung maßgeblich?

Das BMF stellt bei der Aufteilung des Betriebsausgabenabzugs unabhängig vom genauen Übertragungszeitpunkt auf die gebildete Pensionsrückstellung am Ende des Wirtschaftsjahres vor der Übertragung ab. Möglicherweise war diese Festlegung vonseiten der Finanzverwaltung so beabsichtigt, da bezüglich der zum Ende des Vorjahres gebildeten Pensionsrückstellung auch die für die Ertragsteuerbilanz eines Wirtschaftsjahres maßgebliche Zuführung bzw. Auflösung ermittelt wird. Somit spielt es also keine Rolle, ob die Übertragung bereits zu Beginn oder am Ende eines Wirtschaftsjahres durchgeführt wird. Grds. sachgerechter wäre es eigentlich, die Pensionsrückstellung zum Übertragungszeitpunkt aus dem bereits bekannten Vorjahreswert und dem (fiktiven) Wert im Folgejahr wie üblich durch Interpolation zu bestimmen und bezüglich dieses Betrags die Verteilungsbeträge zu ermitteln.

Für die Aufteilung des Betriebsausgabenabzugs für die übertragenen Verpflichtungen ist aber die unterjährige Wahl des Übertragungsstichtags

nach dem vorliegenden BMF-Schreiben offenbar nicht maßgeblich. Gerade bei dem Paradebeispiel des am Jahresende übertragenen Rentnerbestands ist der Grund für die Auflösung der Pensionsrückstellung zwar zum überwiegenden Teil, aber nicht vollständig auf die Übernahme durch den Pensionsfonds zurückzuführen (nämlich nur für die künftig noch vom Pensionsfonds zu erbringenden Rentenleistungen). Die vor der Übertragung bereits gezahlten Leistungen des Wirtschaftsjahres einerseits sowie die biometrischen Veränderungen (Wegfall der Verpflichtung durch Tod) andererseits führen generell ebenfalls zu Minderungen der durch die Übertragung auf den Pensionsfonds eigentlich aufgelösten Pensionsrückstellung, die zu berücksichtigen sind.



Beispiel 5: Für einen 70-jährigen männlichen Rentner mit einer Jahresrente i.H.v. 10.000 € und einer Hinterbliebenenrentenanwartschaft i.H.v. 60% seines Rentenzahlbetrags wird am Ende des Jahres 2006 die Verpflichtung auf einen Pensionsfonds übertragen. Die Vorjahresrückstellung betrug 105.274 €, der erforderliche Betrag zur Übertragung beläuft sich auf 120.670 €.

Lösung: Nach den Bestimmungen des vorliegenden BMF-Schreibens können in den Jahren 2007 bis 2016 jeweils Betriebsausgaben i.H.v. 1.540 € = $(120.670 € - 105.274 €)/10$ abgezogen werden.

Da sich aber am Ende des Jahres 2006 die Rückstellung auf 102.770 € vermindern würde, wäre die Verteilung sachgerechter bezüglich dieses Teiles der aufgelösten Rückstellung vorzunehmen, so dass sich dadurch um 150 € höhere Beträge von je 1.790 € = $(120.670 € - 102.770 €)/10$ ergäben; allerdings wäre dann auch der sofortige Betriebsausgabenabzug nur noch mit dem geringeren Betrag von 102.770 € anzusetzen.

Sofern es bezüglich des Betriebsausgabenabzugs bei der Bemessung an der Vorjahresrückstellung bleibt, führt die vom BMF diesbezüglich getroffene pragmatische Lösung also bei Übertragung von Rentnerbeständen zu steuerlich etwas günstigeren Ergebnissen. Sollen Versorgungsanwartschaften übertragen werden, gestalten sich unter diesen Umständen Übertragungen, die nicht zu Beginn eines Jahres durchgeführt werden, hingegen weniger günstig, da die am Ende des Jahres erwarteten Zuführungsbeträge nicht mehr gewinnmindernd verbucht und auch bei der Ermittlung des sofort abzugsfähigen Teils des Übertragungswerts nicht berücksichtigt werden können.

5. Streitpunkt Past und Future Service

Die Übertragung des sog. steuerlich ausfinanzierbaren Teils ist im Hinblick auf die Diskussionen um den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 66 EStG grds. zu begrüßen. Diese auf den ersten Blick etwas ungewöhnliche Begrifflichkeit des BMF soll

wohl klarstellen, dass die für die Rückstellungs-ermittlung zulässigen Wahlrechte in § 6a Abs. 4 EStG nicht zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund spricht das BMF vermutlich nicht vom ausfinanzierten, sondern vom ausfinanzierbaren Teil der Anwartschaft.

U.E. umfasst diese Definition aber auch das in der Praxis bei Konzerngesellschaften regelmäßig angewandte Finanzierungsinstrument des sog. Teilwertsplitting-Verfahrens (R 6a Abs. 13 EStR), bei welchem nach einem Arbeitgeberwechsel die Teilwertfinanzierung aufbauend auf dem übertragenen Vermögenswert praktisch neu beginnt und hierdurch im Extremfall bereits lange vor Erreichen des Pensionierungsalters eine vollständige Ausfinanzierung der gesamten Versorgungsanwartschaft erreicht werden kann. Falls dies auch von der Finanzverwaltung so intendiert war, könnte insoweit angesichts der kontroversen Diskussion im Vorfeld (vgl. II) insgesamt von einer „Konzessionsentscheidung“ des BMF gesprochen werden.

Dies verkennt etwa Briese (DB 2006 S. 2424), der überdies bei GGF sogar noch für eine Einschränkung auf den ab Zusageerteilung quotierten Barwert plädiert, was bei noch aktiven Gesellschaftern und auch bei ausgeschiedenen in zuvor nicht beherrschender Stellung klar abzulehnen ist. Zudem übersieht er, dass das BMF in seinem Schreiben vom 09.12.2002 (IV A 2 – S 2742 – 68/02, BStBl. I 2002 S. 1393 = sj 0403 1510) diesen Maßstab lediglich bei mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen, beherrschenden GGF anlegt, nur bei diesen Fällen die Höhe der steuerlich zulässigen Pensionsrückstellung auf den Barwert der seit Zusageerteilung erdienten Teil der Anwartschaft begrenzt und den übersteigenden Teil als vGA wertet.

V. Zusammenfassung

Obwohl mittlerweile einige Hemmnisse zur Verbreitung des Pensionsfonds beseitigt wurden – man denke neben der 7. VAG-Novelle auch an die im Zuge des Jahressteuergesetzes 2007 erfolgte, erfreuliche Änderung des § 52 Abs. 34c EStG, nach welcher insbesondere der günstigere Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG auch für nach dem 01.01.2002 beginnende Rentenfälle aufrechterhalten bleibt, sofern Leistungen vor der Übertragung gezahlt wurden – und mittlerweile auch Übertragungen großer Rentnerbestände wie jüngst bei einigen Großunternehmen erfolgt sind, bleibt die restriktive steuerliche Behandlung der Betriebsausgaben das zentrale Hemmnis zur Inanspruchnahme der Möglichkeit der Auslagerung von Versorgungszusagen aktiv Beschäftigter auf Pensionsfonds, insbesondere für den Mittelstand. Mit dem vorliegenden BMF-Schreiben wird nun endlich die Frage geklärt, was die Finanzverwaltung bei einer Versorgungsanwartschaft unter

dem Begriff Past Service versteht und wie man diesen berechnet. Allerdings vermisst man – neben begrifflich sauberen Definitionen – letztlich ein Beispiel zur Berechnung des hierfür maßgeblichen steuerlich ausfinanzierbaren Teils. Ebenso wenig wird eine Illustrierung der praktisch relevanten Bestimmung der durch den Übertragungsvorgang aufgelösten Pensionsrückstellung vorgenommen und auf besondere, in der betrieblichen Praxis häufig propagierte Fallgestaltungen angewendet. Lediglich für die arithmetisch nicht besonders anspruchsvolle Verteilung des Betriebsausgabenabzugs wird ein übliches Beispiel aufgeführt, welches wiederum keine neuen Erkenntnisse liefert. Bezüglich der analogen Verfahrensweise bei den Nachschusszahlungen, die in dieser Form erwartet werden durfte, fehlt es an einer korrespondierenden Regelung für Rückerstattungen an den Arbeitgeber. Schließlich fehlt auch noch eine Aussage zur zeitlichen Anwendung, etwa dass die Grundsätze dieses Schreibens für alle noch offenen Fälle gelten. Insgesamt ist der Erlassgeber hinter den Erwartungen an diese Verlautbarung deutlich zurückgeblieben.

▼ Meldungen